

Aktenzeichen:



Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In der Familiensache

Miss... geboren am ... Staatsangehörigkeit: deutsch, ...

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin
Veingarten

gegen

P... (Antragsgegner)

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen Trennungsunterhalt und Unterhalt Kind

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Ludwigshafen am Rhein durch die Richterin am Amtsgericht (weitere aufsichtsführende Richterin) ... auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.09.2020 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin in Abänderung des notariellen Schuldanerkenntnisses vom 23.10.2019, UR-Nr. ... 2019 und der notariellen Urkunde vom 30.06.2020 (UR-Nr. ...) ab dem 01.02.2020 einen monatlichen, jeweils monatlich im Voraus fälligen Trennungsunterhalt in Höhe von 1.045,00 €, davon Altersvorsorgeunterhalt i.H.v. 197,00 € zu bezahlen.

3, geboren am 01.10.2010, rückständigen Kindesunterhalt für den Zeitraum 01.10.2018 bis 31.01.2020 i.H.v. insgesamt 270,00 € zu zahlen.

9. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
10. Die Kosten des Verfahrens haben die Antragstellerin zu 1/4 und der Antragsgegner zu 3/4 zu tragen.
11. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.
12. Der Verfahrenswert wird auf 20.299,98 € festgesetzt.

Gründe:

I. Die Beteiligten heirateten am 26.07.2002. Sie leben getrennt seit dem 15.04.2018. Unter dem ... 19 ist das Scheidungsverfahren anhängig. Der Scheidungsantrag wurde am 11.04.2019 zugestellt. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, ..., geboren am 02. ..., geboren am ..., 2006, und ..., geboren am ... 2010. Die Kinder leben bei der Antragstellerin. Mit Schreiben vom 22.02.2018 wurde der Antragsgegner aufgefordert, Auskunft für die Berechnung des Trennungs- und Kindesunterhalts zu zahlen. Am 20.12.2018 verpflichtete sich der Antragsgegner einseitig zur Zahlung von Kindesunterhalt i.H.v. 110 % des Mindestunterhalts für alle drei Kinder ab dem 01.01.2019 (Jugendamtsurkunden 445-447/2018, Jugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises, Anlage AS 1, Bl. 21-23 d.A.). Diese Verpflichtung wurde am 22.08.2019 für die Zeit ab dem 01.09.2019 auf 128 % erhöht (Jugendamtsurkunden ... Jugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises, Bl. 328-330 d.A.). In der notariellen Urkunde vom 13.08.2019 (UR-Nr. 1980/2019; Notar Dr. Kadel) verpflichtete sich der Antragsgegner einseitig zur Zahlung eines monatlichen Trennungsunterhalts von 500,00 € ab dem 01.09.2019 für ein Jahr. Diese Verpflichtung wurde mit der notariellen Urkunde vom 30.06.2020 (UR-Nr. ..., Notar Dr. Kadel) um ein Jahr verlängert.

Zunächst zog der Antragsgegner aus der Ehemwohnung, einer im Miteigentum der Ehegatten stehenden Immobilie, aus. Die Antragstellerin zog sodann mit den Kindern Anfang August 2019 aus. Seitdem zahlt sie einen monatlichen Mietzins von 1.180,00 €. Im September bewohnte niemand die Immobilie. Seit Oktober 2019 wohnt wieder der Antragsgegner in der ehemaligen Ehemwohnung. Diese hat einen objektiven Mietwert von 1.350,00 €. Die monatliche Darlehensrate beträgt ebenfalls 1.350,00 €, welche der Antragsgegner trägt. Von April bis September 2019 waren je-